

Tag	Inhalt:	Seite
15. 9. 52	Siebente Verordnung über Änderung der Ausgleichsteuerordnung	613
16. 9. 52	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen	616
15. 9. 52	Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr	617
16. 9. 52	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer	619
9. 9. 52	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West)	621
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	624

Siebente Verordnung über Änderung der Ausgleichsteuerordnung.

Vom 15. September 1952.

Auf Grund des § 18 Absatz 1 Ziffer 1 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 791) und auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 14. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 885) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Ausgleichsteuerordnung (Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz) vom 23. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 615) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 3 wird gestrichen.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- Absatz 4 wird Absatz 5,
- als neuer Absatz 4 ist einzufügen:

„(4) Bei ausgleichsteuerbaren Waren, die nach Veredelung im Zollausland wiedereingeführt werden, tritt die Befreiung von der Ausgleichsteuer gemäß Absatz 1 in Verbindung mit § 69 Absatz 1 Ziffer 41 des Zollgesetzes nur insoweit ein, als der Wert der veredelt eingeführten Waren den Wert dieser Waren im Zeitpunkt ihrer Ausfuhr nicht übersteigt.“

3. In § 8 ist an Stelle des Klammerhinweises „(§ 4 Absätze 1 und 2)“ zu setzen „(§ 4 Absatz 1)“.

4. § 9 erhält die folgende Fassung:

„Ausgleichsteuerbare Waren dürfen auch dann zu einem Zollvermerkverkehr abgefertigt werden, wenn sie nicht einfuhrzollbar sind.“

Die Randüberschrift „Zollverkehr“ ist durch „Zollvermerkverkehr“ zu ersetzen.

5. § 10 Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Für die Anmeldung des Wertes ausgleichsteuerbarer Waren gelten die Vorschriften des II. Abschnitts der Wertzollordnung. Der Bundesminister der Finanzen kann in einzelnen besonders gelagerten Fällen Erleichterungen von diesen Vorschriften zulassen. Bei wertzollbaren Waren gilt die Wertanmeldung für das Zollverfahren gleichzeitig auch als Wertanmeldung für das Ausgleichsteuerverfahren. Für Waren, für die ein Durchschnittswert festgesetzt worden ist (§ 4 Absatz 2), ist eine Wertanmeldung nicht abzugeben.“

Die Randüberschrift „Abfertigung zum freien Verkehr“ ist durch „Anmeldung des Wertes“ zu ersetzen.

6. § 11 erhält die folgende Fassung:

„Die Vorschriften der Zollvermerkordnung über den Nachweis wertzollbaren Zollguts in der Zollvermerkrechnung gelten auch für ausgleichsteuerbare Waren, die einem Wertzoll nicht unterliegen. Dies gilt nicht für Waren, für die ein Durchschnittswert festgesetzt worden ist (§ 4 Absatz 2).“

Die Randüberschrift „Entnahme in den freien Verkehr ohne zollamtliche Mitwirkung“ ist durch „Nachweis des Wertes in der Zollvermerkrechnung“ zu ersetzen.

7. Die Liste der Durchschnittswerte — Anlage 1 (zu § 4 Absatz 2) — wird wie folgt geändert:

- bei Tarifnr. aus 0901 ist in Spalte 3 statt „520“ zu setzen „550“,
- bei Tarifnr. aus 2701 ist in Spalte 3 bei für im Saarland erzeugte Steinkohle statt „3,80“ zu setzen „4,10“,

- c) bei Tarifnr. aus 2710 ist jeweils in Spalte 3 zu setzen:
 bei A — unbearbeitet statt „8,70“ „9,80“
 bei aus B — Leichtöle:
 1 — Benzin statt „16,20“ „18“
 bei C — mittelschwere Öle:
 Leuchtöl statt „13,30“ „14,60“
 Traktorenkraftstoff statt „12,75“ „14“
 bei aus D — Schweröle:
 1 — Gasöle statt „12,75“ „14“
 2 — Heizöle statt „6,40“ „8,70“,
- d) bei Tarifnr. aus 2713 ist in Spalte 3 statt „50“ zu setzen „55“.
- e) bei Tarifnr. aus 2714 ist in Spalte 3 zu setzen:
 bei aus A — amorphes Paraffin aus Erdöl oder Olschiefer statt „50“ „55“.
8. Die Freiliste 1 — Anlage 2 (zu § 7 Absatz 3) — in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Ausgleichsteuerordnung vom 16. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 891) wird wie folgt geändert:
- A
1. Es sind neu aufzunehmen:
- a) die Tarifnummer
 „aus 1403 Istel (Ixte, Tampikohaf, Mexican Fiber), auch zu Strängen zusammengedreht oder in Bündeln, roh“
- b) die Tarifnummer
 „2502 Schwefelkies, nicht geröstet“
- c) die Tarifnummer
 „aus 2515 Marmor und polierbare Kalksteine, einschließlich Travertin und Ecaussine (sogen. belgischer Granit), von einer augenscheinlichen Dichte von 2,5 oder mehr:
 aus A — Marmor und polierbare Kalksteine:
 aus 1 — in rohen oder nur abgekanteten Blöcken“
- d) die Tarifnummer
 „aus 2516 aus A — Granit, Porphy, Syenit und Labrador:
 aus 1 — in rohen oder abgekanteten Blöcken“
- e) die Tarifnummer
 „aus 3205 A — Catechu und Gambir“
- f) die Tarifnummer
 „7111 Edelmetallasche (Gekräzt)“
- g) die Tarifnummer
 „7501 Nickelmatte und Nickelspeise“
2. Es sind einzufügen:
- a) in der Tarifnummer
 aus 0502 „; Dachshaare und andere Tierhaare zur Herstellung von Bürsten oder Pinselwaren, roh, auch ausgekocht“
- b) in der Tarifnummer
 aus 2530 hinter „Rasorit“ „und Pandermit“
- c) in der Tarifnummer
 aus 2601 hinter „Erze, auch angereichert,“ „einschließlich der Schwefelkiesabbrände,“
- d) in der Tarifnummer
 aus 3811 unter „A — Terpentinöl“ „aus B — Wurzelholzterpentinöl“ „aus D — Kolophonium“.
- B
1. Es sind neu aufzunehmen
- a) die Tarifnummer
 „aus 0512 Muschelschalen (leere Muscheln), roh, auch entrindet“
- b) die Tarifnummer
 „Anm. 1 Waren dieser Nummer unter Zoll zu 1501 aufsicht ungenießbar gemacht oder für technische Zwecke unter Zollsicherung“
- c) die Tarifnummer
 „Anm. Waren dieser Nummer unter Zoll zu 1502 aufsicht ungenießbar gemacht oder für technische Zwecke unter Zollsicherung“
- d) die Tarifnummer
 „2813 Phosphorsäureanhydrid und Phosphorsäuren“
- e) die Tarifnummer
 „aus 2924 A — Naphthensäuren“
- f) die Tarifnummer
 „aus Anm. Kasein zur Herstellung von zu 3501 Kunsthorn unter Zollsicherung“
- g) die Tarifnummer
 „aus 3808 Tallöl:
 A — roh“
- h) die Tarifnummer
 „aus 3905 aus A — Erzeugnisse aus natürlichen Harzen:
 1 — natürliche Harze, durch Schmelzen modifiziert (Schmelzharze)“

- i) die Tarifnummer
 „aus 4404 Rundholz, roh, usw.:
 aus A — Nadelholz:
 2 — anderes bis zum
 30. September
 1954“
- k) die Tarifnummer
 „4501 Unbearbeiteter Naturkork und Kork-
 abfälle“
- l) die Tarifnummer
 „aus 4904 Noten, handgeschrieben“
- m) die Tarifnummer
 „4909 Gewerbliche Pläne und Zeichnungen
 usw.“
- n) die Tarifnummer
 „5001 Seidenraupenkokons“
- o) die Tarifnummer
 „aus 5003 Seidengarne, ungezwirnt, nicht in
 Aufmachungen für den Einzel-
 verkauf:
 aus A — roh:
 1 — ungedreht“
- p) die Tarifnummer
 „aus 7103 Synthetische Steine
 aus A — roh“
- q) die Tarifnummer
 „aus 7104 Pulver von Edelsteinen und
 Schmucksteinen (Halbedel-
 steinen)“
- r) die Tarifnummer
 „aus 7403 Kupfervorlegierungen, die ge-
 wichtsmäßig mehr als 50% Kupfer
 enthalten“
- s) die Tarifnummer
 „aus 7601 Aluminiumabfälle:
 aus B
 aus 1 — Bearbeitungs-
 abfälle:
 a — Drehspäne
 und Feil-
 staub
 2 — Schrott“
2. Es sind einzufügen:
- a) in der Tarifnummer
 aus 2507 „aus C — Ton, auch feuerfest:
 1 — roh“
- b) in der Tarifnummer
 aus 2804 „C — Metalle der seltenen Erden,
 einschließlich Cer, Yttrium
 und Scandium“
- c) in der Tarifnummer
 aus 3811 vor „A — Terpentinöl“ das Wort
 „aus“,
 darunter „2 — anderes“, außer-
 dem
 „C — Koniferennadelöl
 (Pine-Oil) und Roh-
 terpineol“
 „aus E — Dipenten“
3. Es erhalten die nächstehenden Tarifnummern
 an Stelle der bisherigen die folgende Fassung:
- a) „aus 0503 Roßhaar, einschließlich Roßhaar-
 abfälle:
 aus A
 1 — roh, gewaschen oder
 entfettet“
- b) „aus 1302 Schellack; Gummiarten; Gummi-
 harze; natürliche Harze und Bal-
 same:
 aus A — Schellack:
 1 — nicht gebleicht
 B — andere“
- c) „aus 2802 Nichtmetalle:
 aus A — Halogene:
 aus 3 — Jod:
 a — roh
 aus C — Schwefel:
 1 — raffiniert, gerei-
 nigt oder gefällt
 E — Phosphor, weißer und
 roter“
- d) „aus 5002 Schappeseide, Bouretteseide,
 Kämmlinge und andere Seiden-
 abfälle:
 A — weder gerissen noch ge-
 krempelt noch gekämmt:
 1 — roh
 2 — abgekocht oder an-
 ders bearbeitet
 B — gerissen (Reißspinnstoff)
 aus C — gekrempelt oder ge-
 kämmt, mit Ausnahme
 der Watte:
 1 — in Vließ oder
 in Locken“
4. Es sind zu streichen:
- a) die Tarifnummer
 „aus 1502 A — Talg, roh, auch in Strängen“
- b) in der Tarifnummer
 aus 1507 die Worte „ausgenommen Japan-
 wachs und Myrtenwachs“ und der
 davorstehende Beistrich
- c) die Tarifnummer
 „1509 Natürliche Gerbfette“

d) in der Tarifnummer aus 2510 das Wort „aus“, gleichzeitig ist hinter „Calciumphosphate“ die Abkürzung „usw.“ zu setzen	lage 3 (zu § 5 Absatz 4) — in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Ausgleichsteuerordnung vom 16. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 891) wird wie folgt geändert:
e) die Tarifnummer „aus 2906 B — Menthol“	a) an Stelle von „4905 bis 4912 sämtliche Waren“ ist zu setzen „4905 bis 4908 sämtliche Waren 4910 bis 4912 sämtliche Waren“,
f) in den Tarifnummern aus 5401, aus 5402, aus 5601 und aus 5604 jeweils bei „aus C“ das Wort „gchechelt“ und der dahinterstehende Beistrich	b) an Stelle von „5903 bis 5924 sämtliche Waren“ ist zu setzen „5903 bis 5905 sämtliche Waren aus 5906 Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, ausgenommen Kokosgarne, ein- oder zweifach, nicht geplättet 5907 bis 5924 sämtliche Waren“.
g) in der Tarifnummer aus 5605 die Worte „und zu Strängen zusammengedrehte Kokosfasern“	
h) in der Tarifnummer aus 7402 das Wort „aus“ vor der Tarifnummer und die Worte „ausgenommen grobes Pulver von anderem Kupfer als Zementkupfer“ sowie der davorstehende Beistrich	
9. Die Liste der Waren, die dem erhöhten Ausgleichsteuersatz von 6 v. H. unterliegen — An-	

Die Vorschriften in § 1 Ziffer 8 Abschnitt A treten mit Wirkung vom 16. November 1951 in Kraft; im übrigen tritt diese Verordnung am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. September 1952.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Bekanntmachung
über den Schutz von Erfindungen, Mustern
und Warenzeichen auf Ausstellungen.**

Vom 16. September 1952.

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für

1. die in der Zeit vom 20. bis 22. September 1952 in Hannover stattfindende „7. Textilmesse“;
2. die in der Zeit vom 7. bis 12. Oktober 1952 in München stattfindende Industrie-Ausstellung anlässlich der 29. Tagung der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie.

Bonn, den 16. September 1952.

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

**Verordnung zur Änderung und Ergänzung
der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes
über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr.**

Vom 15. September 1952.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr vom 28. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 405) und des § 51 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 17. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 33) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr vom 7. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 821) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Im § 1 wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Als Verbringen im Sinn des § 1 Abs. 2 Ziff. 1 Satz 2 des Gesetzes gilt es auch, wenn der Lieferer des Ausfuhrhändlers oder im Auftrag des Lieferers ein Dritter einen Gegenstand zur Verfügung des Ausfuhrhändlers in das Ausland befördert oder versendet und der Ausfuhrhändler den Gegenstand an einen ausländischen Abnehmer liefert.“

2. Hinter § 1 wird der folgende § 1 a eingefügt:

„§ 1 a

Lieferung an einen Ausfuhrhändler

Einer Lieferung im Sinn des Umsatzsteuergesetzes durch einen Hersteller an einen Ausfuhrhändler (§ 1 Abs. 2 Ziff. 2 des Gesetzes) steht es gleich, wenn ein Gegenstand durch den Hersteller in das Ausland verbracht, dort an einen Ausfuhrhändler geliefert wird und der Ausfuhrhändler den Gegenstand an einen ausländischen Abnehmer liefert.“

3. Im § 3 Abs. 1 wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Dem Erwerb im Inland wird es gleichgestellt, wenn der Lieferer des Ausfuhrhändlers oder im Auftrag des Lieferers ein Dritter einen Gegenstand zur Verfügung des Ausfuhrhändlers in das Ausland befördert oder versendet (§ 1 Abs. 2) und der Ausfuhrhändler den Gegenstand an einen ausländischen Abnehmer liefert.“

4. Im § 6 Abs. 1 wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Die Gegenstände gelten auch dann als im Ausland erworben, wenn sie von einem im Ausland ansässigen Unternehmer in einem Freihafen im Geltungsbereich des Grundgesetzes geliefert werden.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Ziffer 2 werden die Worte „auf Werften“ gestrichen.

b) Die folgenden Ziffern 6 bis 13 werden angefügt:

- „6. das Schleppen von Seeschiffen zwischen Seehäfen durch die im § 7 Abs. 1 bezeichneten Schiffe für ausländische Rechnung;
- 7. die Vermietung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens in das Ausland;
- 8. die Güterbeförderung für ausländische Rechnung, soweit es sich nicht um die in § 1 Abs. 4 Ziff. 1 des Gesetzes bezeichneten Beförderungsleistungen handelt, und die Besorgung von Güterbeförderungen durch Spediteure für ausländische Rechnung;
- 9. die Leistungen zum Einladen und Ausladen und die Lagerung von Schiffsgut für ausländische Rechnung in Hafenplätzen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und in Berlin (West) einschließlich der im § 28 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz bezeichneten handelsüblichen Nebenleistungen. Schiffsgut ist das Frachtgut, das mit einem See- oder Binnenschiff angekommen ist oder abgehen soll;
- 10. die Vermittlung der Befrachtung und die Abfertigung (Klarierung) von See- und Binnenschiffen für ausländische Rechnung durch einen Schiffsmakler;
- 11. Bau-, Montage- und Reparaturleistungen einschließlich Baggerarbeiten, Bohrungen und Schürfungen im Ausland für ausländische Rechnung;
- 12. die Übernahme von Risiken auf Grund von Rückversicherungsverträgen über die Hereinnahme von Versicherungsgeschäften aus dem Ausland;
- 13. die Leistungen der Handlungsagenten und Handelsmakler für ausländische Auftraggeber, soweit sie sich auf die Vermittlung oder den Abschluß von Verträgen über Ausfuhrlieferungen oder von Verträgen im Transithandel beziehen.“

6. Im § 10 erhält Satz 2 die folgende Fassung:

„Dies gilt nicht für die einheitlich und gesondert festzustellenden Einkünfte im Sinn des § 215 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 der Abgabenordnung und für Einkünfte im Sinn des § 15 Ziff. 3 des Ein-

kommensteuergesetzes, die der Steuerpflichtige oder eine mit ihm zusammen zu veranlagende Person bezogen hat.“

7. Im § 12 werden die folgenden Absätze 5 bis 7 angefügt:

„(5) Vereinnahmtes Entgelt für die in § 8 Ziff. 8 bezeichneten Leistungen ist das Entgelt, das um die in Devisen entrichteten Auslagen im Sinn des § 54 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz gekürzt ist.

(6) Vereinnahmtes Entgelt für die in § 8 Ziff. 10 bezeichneten Leistungen ist das Entgelt, das auf die Vermittlung der Befrachtung und die Abfertigung (Klarierung) entfällt.

(7) Vereinnahmtes Entgelt für die in § 8 Ziff. 12 bezeichneten Leistungen ist die Prämieneinnahme für den Rückversicherungsvertrag.“

8. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Ziffer 2 werden die Worte „auf Werften“ gestrichen.

b) Die folgenden Ziffern 6 und 7 werden angefügt:

„6. bei Leistungen im Sinn des § 8 Ziff. 6 bis 11 und 13
drei vom Hundert,

7. bei Übernahme von Risiken auf Grund von Rückversicherungsverträgen im Sinn des § 8 Ziff. 12
eins vom Hundert“.

9. Im § 20 erhalten die Überschrift und die Absätze 1 und 3 die folgende Fassung:

„Besonderheiten bei der einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung“

(1) Bei der einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung im Sinn des § 215 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 der Abgabenordnung ist der Gewinn, der sich nach Bildung der Rücklage im Sinn des § 3 des Gesetzes und nach Berücksichtigung des vom Gewinn absetzbaren Betrags im Sinn des § 4 des Gesetzes ergibt, einheitlich festzustellen.

(3) Die Entscheidung über die Höhe der Rücklage und über die Höhe des vom Gewinn absetzbaren Betrags wird durch eine Erklärung der zur Vertretung der Beteiligten Berechtigten dem Finanzamt gegenüber mit Wirkung für alle Beteiligten getroffen. Die Erklärung muß spätestens mit der Erklärung zur einheitlichen Gewinnfeststellung abgegeben werden.“

§ 2

(1) Diese Verordnung ist vorbehaltlich der besonderen Regelung im Absatz 2 auf Entgelte für Lieferungen und Leistungen anzuwenden, die nach dem 31. Mai 1951 erfolgt sind.

(2) Die Vorschriften des § 1 Ziff. 5 Buchstabe b, Ziff. 7 und Ziff. 8 Buchstabe b sind erstmals auf Entgelte für Leistungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1951 erfolgt sind.

§ 3

Diese Verordnung gilt gemäß § 12 Abs. 1 und § 14 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgebot) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. September 1952.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer.**

Vom 16. September 1952.

Auf Grund des § 10 Abs. 4, der §§ 11 und 28 des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz) vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel I

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz) vom 13. Juli 1950 (Bundesgesetzbl. S. 327) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 erhält Ziffer 1 folgende Fassung:
 1. der Reichsbahnbediensteten, der Angehörigen der Zivil- und der Militärverwaltung.“.
2. § 3 Abs. 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
 - a) einer Berufsausbildung in praktischen Berufen, für die ein bestimmter betrieblicher Ausbildungsgang vorgeschrieben ist.“.
3. In § 3 Abs. 2 wird „Buchstabe a“ gestrichen.
4. In § 4 Abs. 1 wird als Buchstabe a neu eingefügt:
 - a) der Heimkehrer noch keine Berufsausbildung abgeschlossen hat und keinen Beruf ausübt oder ausgeübt hat, der ihm billigerweise zuzumuten ist.“

Die bisherigen Buchstaben a bis c erhalten die Bezeichnung b bis d.
5. In § 4 Abs. 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:
 - (2) Die Gewährung einer Ausbildungsbeihilfe zu einer Berufsausbildung in praktischen Berufen, für die ein bestimmter Ausbildungsgang vorgeschrieben ist, setzt ferner voraus, daß zwischen dem Heimkehrer und dem Arbeitgeber, soweit dies üblich ist, ein schriftlicher Ausbildungsvertrag, in der Regel Lehrvertrag, abgeschlossen ist.“
6. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - (2) Die Ausbildungsbeihilfe wird nur insoweit gewährt, als die Mittel für die Ausbildungskosten und zur Sicherung des Lebensunterhalts weder vom Heimkehrer selbst noch von seinen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs unterhaltpflichtigen Angehörigen aufgebracht, nicht aus anderen öffentlichen Mitteln außer solchen der öffentlichen Fürsorge bereitgestellt werden können und auch nicht von anderer Seite zu erlangen sind. Hat der Heimkehrer einen Rechtsanspruch auf ausreichende Leistungen aus öffentlichen Mitteln, so darf er durch das Heimkehrergesetz nicht gefördert werden.“

7. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Beihilfe für den Lebensunterhalt beträgt für den Heimkehrer 115 Deutsche Mark monatlich. Für unterhaltsberechtigte Familienangehörige — Ehegatte und Kinder — wird ein Zuschlag von 25 Deutsche Mark monatlich gewährt, soweit für diese nicht ein Freibetrag nach Absatz 5 eingeräumt worden ist. Die Beihilfe darf 165 Deutsche Mark monatlich nicht übersteigen. Ist der Unterhaltsbetrag, den der Heimkehrer von der öffentlichen Fürsorge erhalten würde, höher, so ist dieser zu gewähren.“

8. In § 5 wird hinter Absatz 4 folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Auf die Beihilfe nach Absatz 4 ist das Einkommen der unterhaltpflichtigen und unterhaltsberechtigten Angehörigen anzurechnen. Dabei bleibt für den Unterhaltpflichtigen ein Betrag bis zu 208 Deutsche Mark monatlich, von dem Einkommen des mit dem Heimkehrer im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten ein Betrag bis zu 104 Deutsche Mark monatlich, für jeden weiteren im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen ein Betrag bis zu 58,50 Deutsche Mark monatlich außer Betracht.“

9. In § 6 Abs. 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„(1) Die Ausbildungsbeihilfe darf nur für die Dauer der für den angestrebten Beruf vorgeschriebenen Ausbildungszeit — für die praktischen Berufe: der Lehrzeit, für die Fach- und Hochschulberufe: der Studienzeit — einschließlich einer vorgeschriebenen vorangehenden praktischen und theoretischen Ausbildung und der für die Ablegung der Schlußprüfungen üblichen Zeit gewährt werden.“

10. In § 7 Abs. 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„(1) Der Antrag auf Gewährung einer Ausbildungsbeihilfe ist vom Heimkehrer beim Heimat- arbeitsamt, sofern ein Ausbildungsort feststeht, jedoch beim Arbeitsamt des Ausbildungsortes auf dem vom Bundesminister für Arbeit vorgeschriebenen Formblatt einzureichen.“

11. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Heimkehrer müssen ihren Antrag spätestens drei Monate nach der Aufenthaltnahme im Bundesgebiet oder im Lande Berlin einreichen. Hat der Heimkehrer die Antragsfrist aus Gründen versäumt, die er nicht zu vertreten hat, so beginnt die Frist mit dem Wegfall des Hindernisgrundes oder mit dem Eintritt der Voraussetzung, welche die Gewährung einer Ausbildungsbeihilfe gestattet. In die Fristen werden Zeiten, in denen der Heimkehrer durch Krank-

heit gehindert war, die berufliche Ausbildung aufzunehmen oder sich für einen Beruf zu entscheiden, nicht eingerechnet. In Einzelfällen kann der Präsident des Landesarbeitsamtes zur Vermeidung unbilliger Härten die Frist um höchstens drei Monate verlängern.“

12. § 8 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Über den Antrag auf Gewährung einer Ausbildungsbeihilfe entscheidet der Präsident des für den Ausbildungsort zuständigen Landesarbeitsamtes nach Anhörung eines Ausschusses.“

13. § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Präsident des Landesarbeitsamtes kann die Befugnis zur Entscheidung über die Weiterbewilligung den Direktoren der Arbeitsämter übertragen. Bei Hochschulstudierenden ist ein Beirat anzuhören. Der Beirat wird vom Direktor des Arbeitsamtes des Ausbildungsortes gebildet. Er besteht aus dem Direktor des Arbeitsamtes oder seinen Beauftragten als Vorsitzenden und je einem Vertreter der Heimkehrerorganisationen, der Studentenschaft, des Studentenwerks und der Hochschule.“

14. In § 8 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 werden die Worte „Beratungsausschusses“ durch „Verwaltungsausschusses“, „Beratungsausschuß“ durch „Verwaltungsausschluß“ und „Beratungsausschüsse“ durch „Verwaltungsausschüsse“ ersetzt.

15. Hinter § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a

Einspruch- und Beschwerdeverfahren

Auf Entscheidungen, durch die eine Ausbildungsbeihilfe ganz oder teilweise abgelehnt oder entzogen wird, findet das Verfahren nach §§ 187 bis 193 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung entsprechende Anwendung.“

16. § 11 Abs. 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) der Heimkehrer durch wissentlich falsche Angaben oder arglistige Täuschung die Ge-

währung der Ausbildungsbeihilfe herbeigeführt oder die Ausbildungsbeihilfe infolge eines Rechtsirrtums erhalten hat.“

In Buchstabe c werden die Buchstaben a und c durch b und d ersetzt.

17. § 12 erhält folgende Fassung:

„Der Heimkehrer hat alle Veränderungen in seinen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen und in denen seiner unterhaltspflichtigen und unterhaltsberechtigten Angehörigen sowie den Abschluß der Berufsausbildung und den Wechsel der Ausbildungsrichtung unverzüglich dem auszahlenden Arbeitsamt mitzuteilen.“

18. Hinter § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

„§ 12 a

Geltung im Lande Berlin

Diese Verordnung und die auf Grund des Artikels 84 Abs. 2 des Grundgesetzes erlassenen Verwaltungsvorschriften gelten gemäß § 14 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch für Berlin.“

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1952 in Kraft.

(2) Für Heimkehrer, die vor der Verkündung dieser Verordnung entlassen sind und die Antragsfrist des § 7 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer vom 13. Juli 1950 (Bundesgesetzbl. S. 327) in der Fassung dieser Verordnung aus den dort in Satz 2 genannten Gründen versäumt haben, beginnt diese Antragsfrist mit dem Tage nach der Verkündung dieser Verordnung. Eine Verlängerung der Frist ist in diesen Fällen nicht statthaft.

Bonn, den 16. September 1952.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

**Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes zur Förderung der
Wirtschaft von Berlin (West).**

Vom 9. September 1952.

Auf Grund des Artikels 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) vom 30. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 390) wird der Wortlaut des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) in der jetzt geltenden Fassung nachstehend bekanntgemacht.

Bonn, den 9. September 1952.

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Gesetz zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West)
in der Fassung vom 9. September 1952.**

Artikel I

**Bundesgarantie zur Sicherung des Warenverkehrs
mit Berlin (West)**

§ 1

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Förderung des Warenverkehrs mit Berlin (West) Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen bis zum Betrage von einhundert Millionen Deutsche Mark nach Richtlinien zu übernehmen, die von der Bundesregierung erlassen werden.

Artikel II

**Bundesbürgschaft
zur Sicherstellung der Finanzierung
des Kraftwerks West
der Berliner Elektrizitätswerke AG**

§ 2

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, für einen Kredit der Kreditanstalt für Wiederaufbau in Höhe von fünfundfünfzig Millionen Deutsche Mark an die Berliner Elektrizitätswerke AG zum Ausbau des Berliner Kraftwerks West eine Bürgschaft in der Weise zu übernehmen, daß die Bundesrepublik Deutschland in Höhe von zwanzig vom Hundert für jeden ausgefallenen Teilbetrag bis zu einem Gesamthöchstbetrag von elf Millionen Deutsche Mark haftet.

Artikel III

**Vergünstigungen bei der Umsatzsteuer
und bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag**

§ 3

(1) Hat ein Unternehmer im Bundesgebiet (§ 4 Abs. 1) von einem Westberliner Unternehmer (§ 4 Abs. 2) Gegenstände erworben, so ist er berechtigt,

die Umsatzsteuer, die er für einen Voranmeldungszeitraum (Veranlagungszeitraum) schuldet, um vier vom Hundert des Betrages zu kürzen, den er im gleichen Zeitraum als Entgelt für diese Gegenstände bezahlt hat, wenn die Gegenstände in Berlin (West) hergestellt worden sind und aus Berlin (West) in das Bundesgebiet gelangt sind; diese Voraussetzungen müssen buchmäßig nachgewiesen sein.

(2) Hat ein Westberliner Unternehmer es übernommen, in Berlin (West) hergestellte Gegenstände im Bundesgebiet zusammenzusetzen, einzubauen oder bei der Errichtung eines Werkes als Teile zu verwenden, so ist der auftraggebende Unternehmer im Bundesgebiet berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um vier vom Hundert des Entgelts zu kürzen, das auf diese Gegenstände entfällt, wenn diese Gegenstände besonders berechnet worden sind; die Voraussetzung, daß die verwendeten Gegenstände in Berlin (West) hergestellt sind, muß buchmäßig nachgewiesen sein.

(3) Hat ein Unternehmer im Bundesgebiet Werkleistungen, die in einer Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen bestehen, durch einen Westberliner Unternehmer in Berlin (West) ausführen lassen, so ist er berechtigt, die Umsatzsteuer, die er für einen Voranmeldungszeitraum (Veranlagungszeitraum) schuldet, um vier vom Hundert des Betrages zu kürzen, den er im gleichen Zeitraum als Werklohn für diese Leistungen gezahlt hat, wenn die Gegenstände in Berlin (West) bearbeitet oder verarbeitet worden sind und diese Gegenstände in das Bundesgebiet gelangt sind; diese Voraussetzungen müssen buchmäßig nachgewiesen sein.

(4) Übersteigt der Kürzungsbetrag die für den Voranmeldungszeitraum (Veranlagungszeitraum) geschuldete Umsatzsteuer, so wird der Unterschiedsbetrag nach der Veranlagung durch Aufrechnung oder Zahlung ausgeglichen.

§ 4

(1) Unternehmer im Bundesgebiet im Sinne dieses Gesetzes ist

1. ein Unternehmer, der seinen Sitz im Bundesgebiet hat, mit seinen im Bundesgebiet gelegenen Betriebstätten;
2. eine im Bundesgebiet gelegene Betriebstätte eines Westberliner Unternehmers, soweit sie im eigenen Namen von einem anderen Westberliner Unternehmer nach § 3 Gegenstände erwirbt oder Werkleistungen erhält;
3. eine im Bundesgebiet gelegene Betriebstätte eines Unternehmers, der seinen Sitz außerhalb des Bundesgebiets und Berlins (West) hat.

(2) Westberliner Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes ist

1. ein Unternehmer, der seinen Sitz in Berlin (West) hat, einschließlich seiner im Bundesgebiet gelegenen Betriebstätten, soweit nicht die Vorschrift des Absatzes 1 Nummer 2 Anwendung findet;
2. eine in Berlin (West) gelegene Betriebstätte eines Unternehmers, der seinen Sitz im Bundesgebiet, im Saargebiet oder im Ausland hat.

(3) Als Herstellung im Sinne dieses Gesetzes ist jede Bearbeitung oder Verarbeitung im Sinne des § 12 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz anzusehen.

(4) Eine Bearbeitung oder Verarbeitung durch einen Westberliner Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes liegt auch dann vor, wenn er sie durch einen anderen Westberliner Unternehmer ausführen läßt.

(5) Der buchmäßige Nachweis nach § 3 ist nur dann erbracht, wenn aus den im Bundesgebiet geführten Büchern hervorgehen

1. die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände, die geliefert oder im Werklohn bearbeitet oder verarbeitet worden sind;
2. der Lieferer oder der Werkleistende;
3. der Ort der Herstellung oder der Werkleistung mit einem Hinweis auf die darüber ausgestellte Bescheinigung des Senats von Berlin — Der Senator für Wirtschaft und Ernährung —;
4. der Tag des Empfangs der Gegenstände im Bundesgebiet nebst Hinweis auf Frachtbrief, Postpaketabschnitt oder andere Belege;
5. die Höhe und der Tag der Zahlung des Entgelts mit einem Hinweis auf Zahlkartenabschnitt oder andere Belege.

Das Finanzamt ist berechtigt, einem steuerlich zuverlässigen Unternehmer zu gestatten, daß er den buchmäßigen Nachweis in anderer Weise erbringt.

§ 5

Körperschaften des öffentlichen Rechts stehen Vergünstigungen nach § 3 auch dann zu, wenn sie die Gegenstände nicht im Rahmen ihres Unternehmens erworben oder die Werkleistung nicht im Rahmen ihres Unternehmens vergeben haben.

§ 6

Die Vergünstigungen nach § 3 werden nicht gewährt für den Erwerb von Originalwerken der Plastik, Malerei und Graphik nicht mehr lebender Künstler, von Gebrauchtwaren, Antiquitäten, Briefmarken und den in § 7 Abs. 2 Nr. 2 des Umsatzsteuergesetzes genannten Gegenständen.

§ 7

Von den Umsätzen eines Westberliner Unternehmers nach § 1 des Umsatzsteuergesetzes sind von der Umsatzsteuer befreit

1. die Lieferungen an einen Unternehmer im Bundesgebiet (§ 4 Abs. 1) oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Bundesgebiet, wenn jede der folgenden Voraussetzungen vorliegt:
 - a) Der gelieferte Gegenstand darf nicht einer der in § 6 genannten Gegenstände sein.
 - b) Der Gegenstand muß nachweislich (§ 8) in Berlin (West) hergestellt sein.
 - c) Der Westberliner Unternehmer muß das Umsatzgeschäft, das seiner Lieferung zugrunde liegt, mit einem Unternehmer im Bundesgebiet abgeschlossen haben.
 - d) Der Gegenstand muß nachweislich (§ 9) in Erfüllung dieses Umsatzgeschäftes in das Bundesgebiet gelangt sein.
 - e) Die vorstehenden Voraussetzungen müssen buchmäßig nachgewiesen sein (§ 10).
2. Werkleistungen an einen Unternehmer im Bundesgebiet (§ 4 Abs. 1) oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Bundesgebiet, wenn jede der folgenden Voraussetzungen vorliegt:
 - a) Die Werkleistung muß in einer Bearbeitung oder Verarbeitung eines Gegenstands bestehen.
 - b) Die Bearbeitung oder Verarbeitung muß nachweislich (§ 8) in Berlin (West) geschehen sein.
 - c) Der Gegenstand muß nachweislich (§ 9) in Erfüllung dieses Umsatzgeschäftes in das Bundesgebiet gelangt sein.
 - d) Die vorstehenden Voraussetzungen müssen buchmäßig nachgewiesen sein (§ 10).

§ 8

(1) Der Nachweis, daß die in das Bundesgebiet gelangten Gegenstände in Berlin (West) hergestellt sind (§ 7 Nr. 1 Buchstabe b), ist von dem Westberliner Unternehmer durch eine als „Berlin-Beleg“ gekennzeichnete Ausfertigung der Ursprungsbescheinigung nach § 1 des Berliner Gesetzes über die

Voraussetzungen für Umsatzsteuervergünstigungen im Verkehr des Bundesgebietes mit Groß-Berlin vom 9. März 1950 (Verordnungsbl. für Groß-Berlin I S. 92) zu führen. Der Senat von Berlin (West) — Der Senator für Wirtschaft und Ernährung — erteilt die Ausfertigung unter den gleichen Voraussetzungen und in gleicher Weise wie die für den Unternehmer im Bundesgebiet bestimmte Ausfertigung. Der Unternehmer hat diesen Beleg zur Prüfung durch das Finanzamt jederzeit bereitzuhalten.

(2) Für den Nachweis, daß die Werkleistung durch Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen in Berlin (West) geschehen ist (§ 7 Nr. 2 Buchstabe b), gilt die Vorschrift des Absatzes 1 entsprechend.

§ 9

(1) Der Nachweis, daß die in § 7 Nr. 1 und 2 genannten Gegenstände in das Bundesgebiet gelangt sind, ist durch Versendungsbelege (Frachtbrief, Posteinlieferungsschein und dergl. oder deren Doppelstücke) zu führen. Der Westberliner Unternehmer hat diese Belege zur Prüfung durch das Finanzamt jederzeit bereitzuhalten.

(2) Erhält der Westberliner Unternehmer keine Versendungsbelege, so kann er den Nachweis über das Versenden oder Verbringen der Gegenstände in das Bundesgebiet in folgender Weise führen:

1. wenn er nicht selbst einen Beförderungsunternehmer mit der Versendung in das Bundesgebiet beauftragt, durch eine Versendungsbestätigung seines Lieferers oder des versendenden Unternehmers. Aus dieser muß sich mindestens die Art und Menge der Gegenstände, der Tag der Versendung und die Art der Beförderung (z. B. mit der Eisenbahn oder mit Lastkraftwagen) ergeben;
2. wenn er die Gegenstände selbst in das Bundesgebiet befördert oder sie durch den Erwerber oder Auftraggeber abholen läßt, durch eine Empfangsbestätigung seiner Betriebsstätte im Bundesgebiet oder des Erwerbers oder Auftraggebers im Bundesgebiet. Aus dieser muß sich mindestens die Art und Menge der Gegenstände, der Tag und die Art der Beförderung ergeben.

§ 10

Der buchmäßige Nachweis nach § 7 Nr. 1 Buchstabe e und Nr. 2 Buchstabe d ist nur dann erbracht, wenn aus den in Berlin (West) oder im Bundesgebiet geführten Büchern des Westberliner Unternehmers hervorgeht

1. die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände, die geliefert oder im Werklohn bearbeitet oder verarbeitet worden sind;
2. die Herstellung oder die Bearbeitung oder Verarbeitung des Gegenstands mit einem Hinweis auf die darüber ausgestellte Bescheinigung (Berlin-Beleg) des Senats von Berlin (West) — Der Senator für Wirtschaft und Ernährung —;

3. der Lieferer und der Tag der Lieferung an den Westberliner Unternehmer oder der Werkleistende und der Tag der Werkleistung an den Westberliner Unternehmer, wenn der Westberliner Unternehmer den Gegenstand nicht selbst hergestellt oder selbst bearbeitet oder verarbeitet hat;
4. der Abnehmer oder der Auftraggeber der Werkleistung im Bundesgebiet (Name, Bezeichnung des Gewerbezweigs oder Berufs, Anschrift);
5. der Tag der Versendung oder des Verbringens des gelieferten oder im Werklohn bearbeiteten oder verarbeiteten Gegenstands unter Hinweis auf die Versendungsbelege oder die Versendungs- und Empfangsbestätigungen;
6. das vereinbarte Entgelt und der Tag der Vereinnahmung, bei der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten das vereinbarte Entgelt.

Das Finanzamt kann einem steuerlich zuverlässigen Unternehmer gestatten, daß er den buchmäßigen Nachweis in anderer Weise erbringt.

§ 11

(1) Liefert ein Unternehmer im Bundesgebiet Gegenstände, für deren Erwerb ihm nach § 3 ein Anspruch auf Kürzung der geschuldeten Umsatzsteuer zusteht, ohne Bearbeitung oder Verarbeitung an einen Westberliner Unternehmer, und werden die Gegenstände in Erfüllung des Umsatzgeschäfts nach Berlin (West) versendet oder verbracht, so darf er die Kürzung der geschuldeten Umsatzsteuer nicht vornehmen. Hat er die Kürzung bereits vorgenommen, so hat er den Kürzungsbetrag an das Finanzamt zurückzuzahlen.

(2) Versendet oder verbringt ein Unternehmer im Bundesgebiet, ohne hierbei in Erfüllung eines Umsatzgeschäfts zu handeln, Gegenstände, für deren Erwerb ihm nach § 3 ein Anspruch auf Kürzung der geschuldeten Umsatzsteuer zusteht, ohne Bearbeitung oder Verarbeitung nach Berlin (West) zurück, so darf er die Kürzung der geschuldeten Umsatzsteuer nicht vornehmen. Hat er die Kürzung bereits vorgenommen, so hat er den Kürzungsbetrag an das Finanzamt zurückzuzahlen.

§ 12

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen

1. Umsätze, die durch die Bildung behördlich angeordneter Vorratslager in Berlin (West) für Westberliner Unternehmer zusätzlich entstehen,
 2. die Beförderung von Steinkohlen, Braunkohlen, Koks und Preßkohlen aller Art im Güterfernverkehr mit Lastkraftwagen vom Bundesgebiet nach Berlin (West)
- von der Umsatzsteuer zu befreien.

§ 13

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß die Steuerfreiheit nach § 7

Nr. 1 auf die Lieferung von Gegenständen bestimmter Art keine Anwendung findet, wenn die Steuerbefreiung der Lieferung von Gegenständen dieser Art zu einer Gefährdung der Existenz derjenigen Wirtschaftszweige im Bundesgebiet führen würde, die Gegenstände gleicher Art liefern.

§ 14

Für Steuerpflichtige, die nach der Reichsabgabenordnung mit ihrem gesamten Einkommen in Berlin (West) zu veranlagen sind, gelten § 7 a und § 7 e des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. 1951 I S. 1) für die in Berlin (West) belegenen Gegenstände des Betriebsvermögens, die bis zum 31. Dezember 1953 angeschafft oder hergestellt worden sind; das gilt nicht für Personenkraftwagen.

Artikel IV

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 15

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes tritt am 1. August 1952 in Kraft.

(2) Es können in Anspruch genommen werden:

1. die Kürzung der geschuldeten Umsatzsteuer nach § 3 durch Unternehmer im Bundes-

gebiet für Entgelte, die bis zum 31. Dezember 1953 gezahlt werden;

2. die Umsatzsteuerfreiheit nach § 7 durch Westberliner Unternehmer für Lieferungen und Werksleistungen, die bis zum 31. Dezember 1953 bewirkt werden.

(3) Es sind anzuwenden:

1. die Vorschriften des § 4 Abs. 1 und 2, soweit sie von den Unternehmern im Bundesgebiet für die Kürzung der geschuldeten Umsatzsteuer in Anspruch genommen werden, auf Entgelte, die nach dem 30. Juni 1952 gezahlt werden;
2. die Vorschriften der §§ 7 bis 11 für Lieferungen und Werkleistungen, die nach dem 31. Juli 1952 bewirkt werden.

Artikel V

Geltung im Land Berlin

§ 16

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, wenn es gemäß Artikel 87 Abs. 2 der Verfassung von Berlin in Kraft gesetzt wird.

Verkündigungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf die folgenden im Bundesanzeiger verkündeten Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Rechtsverordnungen	Tag des Inkrafttretens	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom
Verordnung PR Nr. 69/52 zur Änderung und Ergänzung der Verordnung PR Nr. 59/52 über die Freigabe der Preise für Roheisen, Walzwerks- und Schmiedeerzeugnisse der Eisen schaffenden Industrie. Vom 30. August 1952.	13. 9. 52	177 12. 9. 52
Verordnung PR Nr. 67/52 über Vergütungen im Spediteur sammelgutverkehr mit Eisenbahn und Kraftwagen für den Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin. Vom 9. September 1952.	12. 9. 52	178 13. 9. 52
Verordnung PR Nr. 68/52 zur Änderung der Sechsten Verordnung über den Reichskraftwagentarif (Ausnahmetarif für Sammelgut in Ladungen). Vom 9. September 1952.	12. 9. 52	178 13. 9. 52
Verordnung PR Nr. 70/52 über die Berechnung von Frachtmehraufwendungen bei Kali-Düngemitteln. Vom 11. September 1952.	5. 8. 52	179 16. 9. 52
Verordnung PR Nr. 71/52 über die Berechnung von Frachtmehraufwendungen bei stickstoffhaltigen Düngemitteln. Vom 11. September 1952.	5. 8. 52	179 16. 9. 52